

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
vom 29.04.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Matzenbach hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 14.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.04.2025 genehmigt. Gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurden aufgrund der negativen freien Finanzspitze Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Ortsgemeinde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Haushaltsjahr 2026 wurde somit noch nicht genehmigt und muss eventuell nachgebessert werden.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	982.120	Euro	975.110	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.065.470	Euro	1.060.380	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	- 83.350	Euro	- 85.270	Euro
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	- 33.810,00	Euro	- 43.490	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.251.000	Euro	75.000	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.464.500	Euro	78.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	- 213.500	Euro	- 3.000	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	213.500	Euro	3.000	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	28.700	Euro	39.350	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	184.800	Euro	- 36.350	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestandes</u> im Haushaltsjahr	auf	- 62.510	Euro	- 82.840	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	213.500 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	3.000 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	0 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

	2025	2026
wird festgesetzt auf:	0 Euro	0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

	2025	2026
beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	888.620 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	935.687 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v. H.
- Grundsteuer B	auf	600 v.H.	600 v. H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
für den ersten Hund	auf	80,00 Euro	80,00 Euro
für den zweiten Hund	auf	140,00 Euro	140,00 Euro
für jeden weiteren Hund	auf	200,00 Euro	200,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	500,00 Euro	500,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	23,93 €/ha	23,93 €/ha

Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	15,00 €/ha	15,00 €/ha
---	------------	------------

§ 7 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Kleinschwimmbades im Ortsteil Gimsbach werden wie folgt festgelegt:

Erwachsene	3,50 €
Zehnerkarte für Erwachsene	30,00 €
Saisonkarte für Erwachsene	35,00 €
Jugendliche von 6-14 Jahren	2,50 €
Zehnerkarte für Jugendliche von 6-14 Jahren	20,00 €

